

Besondere Bedingung Nr. 2471

Betriebsstilllegung

1. Alle stillgelegten Maschinen, Apparate, Transmissionen und sämtliche Zubehörteile sind sofort gründlich zu reinigen und zu konservieren. Der Kraftstrom ist abzuschalten. In diesem Zustande sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen.
2. Mit Einstellung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsgrundstückes gründlich zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind sofort zu beseitigen.
3. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfertigem Zustande erhalten werden.
4. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstückes gesorgt werden.
5. Da der Prämienberechnung die Betriebsstilllegung zu Grunde liegt, stellt jede Wieder- oder Neuaufnahme des Betriebes eine Gefahrerhöhung dar, die nach Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung anzeigepflichtig ist. Der Betrieb gilt als aufgenommen, wenn auch nur eine Maschine oder nur ein Apparat zum Zweck der Erzeugung in Tätigkeit gesetzt ist.
6. Dauert der Betriebsstillstand länger als ein Jahr, so ist vor Wiederaufnahme des Betriebes eine Überprüfung der bestehenden elektrischen Einrichtungen und Anlagen durchzuführen und der Prüfungsbefund dem Versicherer vorzulegen.